

- (2) Mit dieser Entschädigung werden die Auslagen einschließlich der Fahrtkosten innerhalb des Stadtgebietes Markkleeberg, der Verdienstaufschlag und der Aufwand an Zeit und Arbeitsleistung einschließlich der Schlichtungsverhandlungen abgegolten.
- (3) Nimmt der Stellvertreter die Aufgaben des Friedensrichters länger als einen Monat zusammenhängend wahr, so erhält er für jeden vollen Monat eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 75,00 Euro.

#### § 5 Ersatz des Verdienstaufschlages

- (1) Der Verdienstaufschlag ist für die ehrenamtlich Tätigen mit der gewährten Aufwandsentschädigung abgegolten.
- (2) Bei außergewöhnlicher Inanspruchnahme, die den Umfang der regelmäßig wiederkehrenden Tätigkeit erheblich übersteigt, kann der Verdienstaufschlag auf Antrag ersetzt werden.
- (3) Die Obergrenze für den Ersatz des Verdienstaufschlages richtet sich nach dem zum Zeitpunkt des Verdienstaufschlages gültigen gesetzlichen Mindestlohn.

#### § 6 Reisekostenvergütung

Bei genehmigten Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige eine Reisekostenvergütung gemäß Landesreisekostengesetz.

#### § 7 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

#### § 8 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Teil der „Markkleeberger Stadtnachrichten“ rückwirkend zum 1. Januar 2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 20. März 2013 außer Kraft.

Markkleeberg, den 18. September 2025

*Karsten Schütze*

Karsten Schütze / Oberbürgermeister



#### Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Markkleeberg, den 18. September 2025

*Karsten Schütze*

Karsten Schütze / Oberbürgermeister



## Schiedsstelle der Großen Kreisstadt Markkleeberg

### Wahl einer Friedensrichterin/eines Friedensrichters und seiner/seines Stellvertreterin/Stellvertreters

Die Stadt Markkleeberg sucht zur Besetzung ihrer Schiedsstelle eine Friedensrichterin/einen Friedensrichter und seine/seinen Stellvertreterin/Stellvertreter für die Amtszeit der neuen Wahlperiode, ab 1. Januar 2026, für die Dauer von fünf Jahren.

Vollzug des Gesetzes über die Schiedsstellen in den Gemeinden des Freistaates Sachsen und über die Anerkennung von Gütestellen im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung (SächsSchiedsGütStG) vom 27. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 247) zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 13 Sächsisches Verwaltungskostenrechtsneuordnungsgesetz vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245)

Gemäß § 4 SächsSchiedsGütStG müssen die Friedensrichterin/der Friedensrichter die nachfolgenden Anforderungen erfüllen:

1. Die Friedensrichterin/der Friedensrichter muss nach seiner Persönlichkeit und seinen Fähigkeiten für das Amt geeignet sein.
2. Friedensrichterin/Friedensrichter kann nicht sein, wer:
  - als Rechtsanwalt zugelassen oder als Notar bestellt ist,
  - die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig ausübt,
  - das Amt eines Berufsrichters oder Staatsanwalts ausübt oder als Polizei- oder Justizbediensteter tätig ist.

3. Friedensrichterin/Friedensrichter kann ferner nicht sein, wer die Fähigkeit zur Begleitung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder durch gerichtliche Anordnungen in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.
4. Friedensrichterin/Friedensrichter soll nicht sein, wer
  - bei Beginn der Amtsperiode das 30. Lebensjahr noch nicht oder das 70. Lebensjahr schon vollendet haben wird,
  - nicht in der Stadt Markkleeberg wohnt,
  - gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat oder
  - für das frühere Ministerium für Staatssicherheit oder Amt für nationale Sicherheit tätig war.
  - Bei ehemaligen Mitarbeitern oder Angehörigen in herausgehobener Funktion von Parteien und Massenorganisationen, der bewaffneten Organe und Kampfgruppen sowie sonstiger staatlicher oder gemeindlicher Dienststellen oder Betriebe der ehemaligen DDR, insbesondere bei Abteilungsleitern der Ministerien und Räte der Bezirke, Mitgliedern der SED-Bezirks- und Kreisleitungen, Mitgliedern der Räte der Bezirke, Absolventen zentraler Parteischulen, politischen Funktionsträgern in den bewaffneten Organen und Kampfgruppen, Botschaftern und Leitern anderer diplomatischer

Vertretungen und Handelsvertretungen sowie bei Mitgliedern der Bezirks- und Kreiseinsatzleitungen wird vermutet, dass sie die als Friedensrichter erforderliche Eignung nicht besitzen. Die Vermutung kann widerlegt werden.

- Die Bewerberin/der Bewerber hat gegenüber der Gemeinde schriftlich zu erklären, dass die Ausschlussgründe nach den Punkten 2 bis 4 nicht vorliegen und dass sie/er seine Einwilligung zur Einholung von Auskünften zu den Ausschlussgründen des Punktes 4, ausgenommen der ersten beiden Anstriche, erteilt.

Die Aufgabe der Schiedsstelle besteht darin, außerhalb eines Gerichtsverfahrens kleinere Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten vermögens- oder strafrechtlicher Art zu schlichten und im Schlichtungsverfahren einen Vergleich herbeizuführen. Die Aufgabenpalette ist vielfältig, z.B. Nachbarschaftsstreitigkeiten, Ärger mit dem Vermieter, aber auch Körperverletzung, Hausfriedensbruch oder Beleidigung und Sachbeschädigung.

Das Ehrenamt der Friedensrichterin/des Friedensrichters kann grundsätzlich jeder interessierte Einwohner Markkleebergs übernehmen, ausgeschlossen sind jedoch Rechtsanwälte, Notare, Richter, Staatsanwälte sowie Polizei- oder Justizbedienstete. Sie sollten mindestens 30 und höchstens 70 Jahre alt sein.

Die Schiedsstelle wird mit einer Friedensrichterin/einem Friedensrichter sowie einer Stellvertreterin/einem Stellvertreter für die Dauer von fünf Jahren gebildet.

Eine Wiederwahl ist möglich. Die Friedensrichterin/der Friedensrichter wird durch den Vorstand des Amtsgerichtes bestätigt, berufen und vereidigt. Sie/er führt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Nach der Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung) der Stadt Markkleeberg vom 17. September 2015 wird dem Friedensrichter/der Friedensrichterin eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 70,00 Euro (Stellvertreter/Stellvertreterin: 30,00 Euro) monatlich gezahlt.

Wer Interesse am Amt der Friedensrichterin/des Friedensrichters hat, richtet seine schriftliche Bewerbung einschließlich der unter Punkt 5 genannten Erklärungen bis zum **31. Oktober 2025** an

Stadt Markkleeberg  
Rechts- und Ordnungsamt  
Stefan Pietsch  
Rathausplatz 1  
04416 Markkleeberg.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an den Leiter des Rechts- und Ordnungsamtes, Herrn Stefan Pietsch, Telefonnummer 0341 3533200, E-Mail: [Stefan.Pietsch@markkleeberg.de](mailto:Stefan.Pietsch@markkleeberg.de).

Karsten Schütze/Oberbürgermeister

## Stadtnachrichten

### Kanupark-News



#### 16. MITGAS Schüler-Rafting: Spannende Vorläufe mit 48 Teams im Kanupark

In den vier Vorläufen des diesjährigen MITGAS Schüler-Raftings traten vom 9. bis 17. September 2025 insgesamt 48 Teams aus drei Bundesländern im Wildwasser-Rafting gegeneinander an. Die Mannschaften kamen von Schulen aus der Stadt Leipzig sowie aus den Landkreisen Leipzig, Altenburger Land, Nordsachsen, Saalekreis und dem Burgenlandkreis. Auch die Markkleeberger Oberschule und die Rudolf-Hildebrand-Schule waren mit am Start. Jeweils zwei von zwölf Teams konnten sich pro Vorlauf in Zeitläufen und in K.O.-Rennen für das Finale qualifizieren.

Auf der Startliste der Endrunde standen:

- „Nikolaitaner“, Neue Nikolaischule Leipzig
- „Die Hertzschrittmacher“, Gustav-Hertz Gymnasium Leipzig
- „OSN“, Oberschule Naunhof (Landkreis Leipzig)
- „Markranser 9“, Oberschule Markranstädt (Landkreis Leipzig)
- „Tiefgang“, Johann-Walter-Gymnasium Torgau (Landkreis Nordsachsen)
- „Oberschule Mockrehna“, Oberschule Mockrehna (Landkreis Nordsachsen)
- „Die kantigen Sieben“, Immanuel-Kant-Gymnasium Leipzig
- „SOS – Squad ohne Skills“, Internationales Gymnasium Geithain (Landkreis Leipzig)



Die Plätze im Finale des MITGAS Schüler-Raftings 2025 waren hart umkämpft. (Quelle: unikumarketing | Sarah Wilfroth)

Das Finale des 16. MITGAS Schüler-Raftings fand am 30. September im Kanupark Markkleeberg statt. Die Ergebnisse standen zur Zeit des Redaktionsschlusses noch nicht fest. Sie können unter [www.kanupark-markkleeberg.com/msr2025](http://www.kanupark-markkleeberg.com/msr2025) abgerufen werden.

### Kletterpark-News



#### Kletterpark & Adventure-Golf-Anlage: Öffnungszeiten im Oktober

Im Oktober gelten im Kletterpark Markkleeberg und auf der Adventure-Golf-Anlage aufgrund der sächsischen Herbstferien erweiterte Öffnungszeiten.

Am langen Wochenende vom 3. bis 5. Oktober kann von 10 bis 19 Uhr geklettert werden. Ab 6. bis 18. Oktober ist die Kletteranlage dienstags bis freitags von 11 bis 18.30 Uhr sowie sonnabends und sonntags von 10 bis 18.30 Uhr geöffnet. Die letzte Einweisung findet 2,5 Stunden vor der Schließzeit statt.